



WISSENSBAUSTEINE

1. Anerkennung
2. Sprache
3. Sichtbarkeit
4. Dokumente
5. Räume
6. Schutz
7. Innovation
8. Mehrfachzugehörigkeit
9. Kommunikation

Extra: Recht

Rechtliche Grundlagen und Beispiele aus Sportverbänden

Der eigene Körper, das geschlechtliche Selbstverständnis oder auch eine sogenannte körperliche oder rechtliche Transition sind sehr individuelle und intime Angelegenheiten. Nur der jeweilige Mensch selbst sollte darüber entscheiden dürfen, welche medizinischen Schritte (wie zum Beispiel eine Hormontherapie oder Operationen an Brust oder Geschlechtsorganen) und auch welche rechtlichen Schritte (Vornamensänderung, Änderung des Geschlechtseintrags im Geburtenregister) hierbei gegangen werden. Die gesetzliche Lage ist für TIN Personen in Deutschland weiterhin herausfordernd. Im ersten Abschnitt behandeln wir daher zum Verständnis für die Situation die möglichen rechtlichen Schritte.

Im Breitensport sollte das geschlechtliche Selbstverständnis einer Person ausschlaggebend sein für die Teilnahme an Sportangeboten. Im zweiten Abschnitt stellen wir einige Beispiele für Lösungen zur Berücksichtigung geschlechtlicher Vielfalt in Verbänden vor.

1. Rechtliche Grundlagen

In Deutschland gibt es insgesamt 4 Möglichkeiten für den Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, „ohne Eintrag“ und seit Ende 2018 den Eintrag „divers“. Menschen, denen bei Geburt der falsche Geschlechtseintrag zugewiesen wurde, haben aktuell (August 2021) in Deutschland die Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag und auch ihre/n

Vornamen entweder über das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) oder über das Personenstandsgesetz (PStG) zu korrigieren.

Das TSG-Verfahren ist sehr aufwändig, langwierig und teuer. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens muss die antragsstellende Person nachweisen, dass aufgrund von Transgeschlechtlichkeit „mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird.“ Als „Beweis“ werden hierfür zwei Gutachten von Sachverständigen verlangt. Diese Gutachten müssen von der antragstellenden Person selbst bezahlt werden. Der gesamte Prozess dauert zwischen 6 Monaten und mehreren Jahren, je nachdem, welches Gericht und welche Gutachter*innen zuständig sind. Neben der hohen und langen psychischen Belastung eines solchen Verfahrens kommen auf die antragstellende Person in der Regel 1.000-3.000 Euro an Kosten zu.

Wo immer möglich sollte deshalb dem Wunsch von Sportler*innen, den neuen Vornamen und das neue Pronomen bzw. die neue Anrede bereits vor Ende des Verfahrens zu verwenden, nachgekommen werden. Um die Übergangszeit bis zum gültigen Gerichtsbeschluss zu überbrücken, gibt es bei der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti e.V.) die Möglichkeit, einen Ergänzungsausweis zu beantragen, in dem bereits der neue Vorname und Geschlechtseintrag verwendet werden. Dieser Ausweis ist inzwischen so etabliert, dass er selbst bei Polizeikontrollen und bei vielen Versicherungen und sogar Banken anerkannt wird.

Seit Ende 2018 haben Menschen mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ die Möglichkeit, über § 45b Personenstandsgesetz ihren Geschlechtseintrag mit einer Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Dieser Vorgang ist unkompliziert, schnell und kostengünstig. Aktuell ist dieser Weg jedoch nur für intergeschlechtliche Menschen vom Gesetzgeber vorgesehen, weshalb transgeschlechtliche Menschen laut Bundesgerichtshof weiterhin den langwierigen und teuren Weg über das Transsexuellengesetz gehen sollen.

Diese Ungleichbehandlung beim Zugang zur Personenstandsänderung aufgrund körperlicher Merkmale widerspricht Artikel 3 des Grundgesetzes „(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. Die Einschränkung widerspricht auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2017, in dem der Gesetzgeber aufgefordert wurde, eine verfassungsgemäße Lösung herbeizuführen für diese Personenstandsfragen. Das Amtsgericht Münster bezeichnete diese Ungleichbehandlung im April 2021 in einem Urteil als verfassungswidrig und verwies den Fall an das Bundesverfassungsgericht zur Klärung (Amtsgericht Münster, Aktenzeichen 22 III 34/20).

Wer den Geschlechtseintrag „divers“ hat oder keinen Eintrag sieht sich in vielen Lebensbereichen nicht repräsentiert, viele Dinge sind sogar nach wie vor nicht geregelt. So sieht es auch in den meisten Sportarten aus.

2. Gleichbehandlung von TIN in Regularien der Sportverbände

Sowohl der Individualsport als auch der Teamsport sind zum großen Teil binär in den Kategorien weiblich und männlich organisiert. Dies stellt im Prinzip eine strukturelle Diskriminierung von TIN Personen dar: Trans* und inter* Personen wird oft der Zugang verwehrt oder erschwert, wenn sie nicht als weiblich oder männlich anerkannt werden (mit oder ohne Personenstandsänderung), für nicht-binäre Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Eintrag fehlen auf Landes- und Bundesebene noch die Regularien und/oder die passenden Wettbewerbs-Kategorien.

Der Sport fällt juristisch unter das Privatrecht und hat bezüglich der Organisation des Vereinslebens und der Wettbewerbe weitgehende Freiheiten. Typische Aussagen zu fehlenden Rahmenbedingungen für TIN Personen sind: „Bisher hat sich noch keine bei uns gemeldet“ oder „Wir sind ja offen für alle. Hier können alle mitmachen.“

Vereine und Verbände, die ihre Strukturen diskriminierungsfrei entwickeln wollen, dürfen jedoch nicht darauf warten, dass eine trans* Athletin oder eine Person ohne Eintrag oder mit Geschlechtseintrag „divers“ teilnehmen möchte. Satzungen und Wettbewerbe sollten insbesondere im Breitensport so gestaltet sein, dass nach Möglichkeit alle teilnehmen können, die wollen und dafür nicht ihre Identität kompromittieren müssen. Sport und Sportstätten sollten soweit es geht inklusiv und barrierefrei sein. Dies erfordert eine gründliche Analyse möglicher Ausschlüsse (→ WB 2 Sprache, 4 Dokumente, 5 Räume, 6 Schutz, 8 Mehrfachzugehörigkeit).

Beispiele guter Praxis

Die folgenden Beispiele zeigen geschlechterinklusive Lösungen auf, die Anregungen für die eigene Praxis im Verein oder Verband geben können. Auf der Projektwebsite werden wir nach und nach weitere Beispiele ergänzen.

- Die **Mustersatzung des Landessportbundes Berlin** benennt in einem "Gewaltparagraphen" die geschlechtliche Identität und körperliche Geschlechtsmerkmale: „Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund (...) geschlechtlicher Identität und körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.“ Sie sieht außerdem die Einrichtung eines

Beschwere-ausschusses vor (→ WB 6 Schutz). Online:

<https://lsb-berlin.net/angebote/verbands-und-vereinsberatung/gesetze-ordnungen-muster/mustersatzung-mit-erlaeuterungen-und-hinweisen/>

- Die **Mustersatzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen** verwendet den Gender-stern, um geschlechtliche Vielfalt sichtbar zu machen. Online: https://www.vibss.de/fileadmin/Medienablage/Recht_und_Versicherungen/Mustersatzung/VIBSS-Mustersatzung_2021-09-16.pdf
- Der **Deutsche Fußballbund** nutzt den Genderstern auf der Verbandswebsite www.dfb.de, wenn alle Geschlechter gemeint sind (→ WB 2 Sprache).
- Die **Meldeordnung des Berliner Fußball-Verbandes** regelt seit 2020 in § 3 (2) die selbstbestimmte Teilnahme von transgeschlechtlichen Spieler*innen und Spieler*innen mit dem Geschlechtseintrag divers oder ohne Eintrag. Außerdem wurde eine Vertrauensperson eingeführt, „an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend dieser Regelung wenden und denen sie die beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können“. (→ WB 7 Innovation). Online: https://berliner-fussball.de/fileadmin/user_upload/der_bfv/Downloads/satzung-und-ordnungen/5_-_MO_-_Meldeordnung_1._Juli_2021.pdf
- Die **EuroGames Düsseldorf 2020**, die leider der Corona-Pandemie zum Opfer gefallen sind, haben zum ersten Mal ein sportartenspezifisches Inklusionskonzept für alle Geschlechter erarbeitet. Bei den EuroGames Copenhagen 2021 konnten Sportler*innen in den Geschlechtskategorien weiblich, männlich und nicht-binär antreten und einige Sportarten boten auch Wettbewerbe für gemischtgeschlechtliche Teams an (→ WB 7 Innovation). Online: <https://copenhagen2021.com/eurogames/>

Die hier genannten Beispiele zielen vor allem auf den **Breitensport**, in dem das Anliegen/Ziel "**Sport für alle**" im Vordergrund steht. Im (Hoch-)Leistungssport auf internationaler Ebene haben die Verbände (z. B. IOC, IAAF) spezielle Regelungen erlassen, die in der Regel auf den Testosteronstatus (nur bei Frauen) zielen. Diese Praxis ist umstritten, weil es zu wenig Forschung in diesem Bereich gibt. Während diese Regeln zumindest klarstellen, welche Personen wo teilnehmen können (einige gesunde Sportlerinnen aber zwingen würden Hormontherapien zu machen!), gibt es auch Verbände, die trans* Frauen ganz ausschließen. Hier ist zu hoffen, dass diese Praxis überdacht und geändert wird. Auf die Diskussion im Leistungssport können und wollen wir hier jedoch nicht weiter eingehen, weil sie den Rahmen sprengen würde.

